

**3. Satzung  
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur  
Wasserabgabensatzung (BGS-WAS)  
der Gemeinde Theilheim  
vom 01.12.2023**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385), erlässt die Gemeinde Theilheim folgende

**Satzung:**

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Gemeinde Theilheim (BGS-WAS) vom 05.02.2013 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

**„§ 10  
Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,89 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.  
Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
  1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
  2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
  3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,89 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Theilheim, den 01.12.2023

Gemeinde Theilheim

Thomas Herpich  
Erster Bürgermeister



---

Vorstehende Satzung wurde am 01.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.12.2023 angeheftet und am 18.12.2023 wieder abgenommen.

Theilheim, 18.12.2023  
Gemeinde Theilheim

Th o m a  
Verwaltungsrätin

